

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

2. Die Verhandlungen über die biblische Geschichte, Gesangbuch, Agende, Abendmahl, Kirchenverfassung und die "Bekenntnisgrundlage"

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

denselben dann aber so gründlich „verbessert“, daß Hitzig nichts mehr davon wissen wollte. Erst 1829 wurde er von den nunmehrigen Theologen des evangelischen Oberkirchenrats, Prälat Düffel und Kirchenrat Sonntag, mit den vier Geistlichen: Hitzig in Auggen, Mahler in Hügelsheim, Karbach in Mannheim und H. F. Wilhelmi in Heidelberg noch einmal gänzlich umgearbeitet und 1830 provisorisch eingeführt. Zwar erhoben sich gegen ihn wegen Irrlehre und Verlegung des Bekenntnisstandes die sieben „Glaubensinsurgenten“: Henhöfer, Käß, Dies, Hager, G. Frommel, Haag und R. Mann. Trotzdem wurde er 1834 von der Generalsynode endgültig eingeführt. Er erfüllte in der That das, was Kirchenrat Sander in der Eröffnungsrede der Generalsynode von 1821 gesagt hatte: „Wir brauchen kein neues Symbol einer neuen Lehre und Kirche; auch kein mühsam gelehrtes System, oder ein Anderes in künstliches Zwielficht verwickeltes, in welchem jede Partei sehen kann, was sie sehen und finden will und nicht will. Wir brauchen ein redlich evangelisches Lehrbuch, nicht aus einzelnen Stellen der heiligen Schrift zum Behuf einzelner Meinungen, sondern aus ihrem Gehalt nach den Gesetzen richtiger Forschung mit christlich-religiösem Geiste zugleich erfasst, und zu leicht verständlichem und erfreulichem Gebrauch für die evangelischen Gemeinden bearbeitet.“

Dieser Katechismus vom Jahr 1834 mußte aber im Jahr 1855 dem Allmann'schen weichen, weil man damals wieder ein „Bekenntnisbuch“ wollte und kein Kinderbuch, und den §§ 2 und 5 der Union einen Sinn unterlegte, den sie unseres Erachtens nie gehabt hatten. Sehr eingehend ist der erste Katechismusstreit von 1830—34 von Emil Frommel in seinem Buche „Aus dem Leben Henhöfers 1865“ behandelt.

2. Die Verhandlungen über die biblische Geschichte, Gesangbuch, Agende, Abendmahl, Kirchenverfassung und die „Bekenntnisgrundlage“.

Am Tag darauf (12. Juli) wurden die Anträge über Kirchenordnung und Gottesdienstordnung erledigt.

Eine Probe des von Nebel entworfenen Lehrbuchs der biblischen

Geschichte fand volle Anerkennung, Hebel arbeitete es nach dem Schluß der Synode vollends aus, aber erst 1834 konnte es durch die so lange hinausgeschobene Generalsynode endgiltig eingeführt werden. Da es in einzelnen Stellen an den Ton des Rheinländischen Hausfreunds erinnerte, war es von Kirchenrat Sonntag, der auch ein Oberländer und ein begabter Dichter war, nach Hebels Tod noch einmal überarbeitet worden, aber jetzt, da es kein Schulbuch mehr ist, wäre es erfreulich, wenn es wieder in seiner ersten Urgestalt herausgegeben würde.

K. N. Sonntag war es auch, der das neue Gesangbuch ausarbeitete. Diese Vorlage erlitt aber auf der Generalsynode von 1834 große Veränderungen, da hier viele persönliche Liebhabereien ins Spiel kamen: der Entwurf wurde aber von Sachkundigen dem später eingeführten Buche weit vorgezogen. Das letztere ist bekanntlich 1882 durch unser jetziges Gesangbuch ersetzt worden.

In Betreff der „Agende“, d. h. der Ordnung und Fassung der gottesdienstlichen Gebete, waren Proben vorgelegt, die Beifall fanden. Nach ihnen sollte bis zur nächsten Synode eine vollständige Sammlung ausgearbeitet werden. Aber gerade hier machte sich bald nach der Synode der preussische Einfluß gegen die einfache Gottesdienstordnung der süddeutschen Lande geltend, wie sich dieselbe in der Schweiz, Elsaß, Baden, Württemberg, Rheinpfalz und Hessen von der Zeit der Reformation an ausgebildet hatte.

Schon im Jahr 1822 hatte, von Berlin aus dazu angeregt, Großherzog Ludwig den Versuch gemacht, die preussische Gottesdienstordnung und Agende in Baden einzuführen. Er fand aber hierin einen so unbeugsamen Widerspruch, wie später der im Jahr 1855 unter Großherzog Friedrich erneute ähnliche Versuch. 1822 hat Hebel erklärt, diese „altertümliche katholische Erneuerung der Brandenburger Agende von 1540 sei für ein Land, das schon in den Tagen der Reformation eine gereinigte Gottesdienstordnung eingeführt habe, wie Baden unmöglich; er stimme dagegen, daß man an die Wiege des Protestantismus zurückkehre und eine der Zeit entfallene Liturgie wieder aufnehmen“. Seine Kollegen erklärten, daß diese Agende „einen Rückschritt gegenüber dem in Baden glücklich Erreichten, einen Anstoß für die Gebildeten, ein Aergernis für die früher Reformierten und damit letztlich eine Gefährdung der jungen unierten Kirche bedeute“. Im Jahr 1829 kam aber eine neue Anregung von Berlin und Ludwig ordnete jetzt

von sich aus die Einführung der preussischen Agende in der Karlsruher Schloß- und Militärkirche (kleine Kirche) einfach an; der Karlsruher Kirchengemeinderat aber und Stadtrat erbat dann auch unterthänigst die Erlaubnis zur Einführung in der Stadtkirche; die Hardtgemeinden unter Henhöfers Leitung, Durlach und Pforzheim schlossen sich an; das übrige Land aber verharrete in bitterer Opposition. Da starb 1830 Großherzog Ludwig und unter Leopold hörten diese Bestrebungen auf und die Generalsynode von 1834 hielt unbeugsam an unserer alten und einfachen Ordnung der Unionsurkunde fest. Ein neuer Agendenstreit kam dann aber 1855 noch einmal über unser Land und lebt noch heute in der Erinnerung unseres Volkes.*)

Hinsichtlich der Sonntagsterte (Perikopen) der Sonntagshauptgottesdienste wurde auch eine Neubearbeitung beschlossen. Diese wurde von Kirchenrat Sonntag sorgfältig ausgearbeitet und von der Generalsynode von 1834 angenommen. Schon 1794 hatte man in Baden die von der katholischen Kirche übernommenen Evangelienterte mehr nach ihrer geschichtlichen Reihenfolge geordnet und für die Zeit von Pfingsten bis Advent eine doppelte Reihe „zu fruchtbarer Abwechslung ausgehoben“. Dazu kam nun noch eine zweite Evangelienreihe auch mit Abschnitten der Apostelgeschichte und die Epistelreihe, welche erst um diese Zeit in Deutschland auch als Textreihe zur Verwendung kam, weshalb es in der älteren Predigtliteratur fast nur „Evangelien-Predigten“ giebt. Diese Arbeit Sonntags ist nachher auch wieder verändert worden, aber doch noch heute die eigentliche Grundlage unserer badischen Perikopenordnung geblieben.

In Betreff der Abendmahlsfeier wurde nach langer Verhandlung der Gebrauch des geschnittenen Brotes festgestellt und der Gebrauch der Hostie nur auf ganz besonderen Wunsch und im Gottesdienst nur nach der Spendung des Brotes übergangsweise gestattet.

Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Kommunion (schreibt Rind) waren manche lutherische Geistliche gewöhnt, auf die dargestellten Symbole hinzuweisen, oder die Hände segnend darüber auszubreiten, oder ein Kreuz zu schlagen, oder die Symbole feierlich in die Höhe zu

*) Ueber „die Geschichte der Gottesdienstordnung in badischen Landen“ bietet Prof. D. Wassermann in seiner in Stuttgart 1891 erschienenen Schrift eine vorzügliche Belehrung.

halten. In Baden kam nur das Erstere und nur an wenigen Orten vor; die Unionsurkunde hat die Reste dieses Gebrauchs vollends beseitigt.

Am 13. Juli wurde die Kirchenverfassung verhandelt und in ihr der jetzige § 2, welcher in der Vorlage am Schluß stand, wie Seite 57 berichtet ist. Er war immer wieder aufs neue „verbessert“, aber dadurch um nichts klarer und deutlicher geworden und erhielt schließlich mit § 1 und 3 die heute noch geltende Fassung:

§ 1. „Beide bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogtum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in umierte und nicht umierte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt.“

Der für die Lehrfreiheit entscheidende § 2 aber enthielt nun in der That die von Kirchenrat Ewald gebilligte, „fortbestehende Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher“, aber auch thatsächlich „die Restriktionen, welche nötig sind, wenn wir nicht einen gedruckten Papst haben wollen“. Er lautet:

„Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich der Augsburger Konfession im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“

§ 3 aber erinnert an den eigentlichen ursprünglichen Zweck dieses § 2:

„Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unierten, als noch getrennten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.“ (Vgl. S. 50–52.)

Mit dem Wortlaut des § 2 war auch die Regierung zufrieden, er sah doch nach Etwas aus und war doch nicht so massiv und ungeschickt wie die in Hessen und Bayern aufgedrängten Sätze von der „Lehrnorm“ der Symbole; die badischen Symbolschwärmer aber hatten sogar drei Haupt-Symbole mit Namen hineingebracht und die Liberalen getrübteten sich mit dem „bisher denselben zuerkannten Ansehen“, welches für sie keines gewesen war und auch in der Folgezeit nicht wurde und mit den übrigen in dem Paragraph enthaltenen sehr weitgehenden „Restriktionen“, die für eine Maßregelung wegen mangelnder Rechtgläubigkeit keine feste Handhabe boten — und thatsächlich auch nie dazu verwendet wurden.

Mit der Bedeutung des § 2 hat sich zuerst im Jahr 1827 Geheime Rat Rink im Interesse der kirchlichen Geltung der Bekenntnisschriften und dann wieder mit großem Eifer die Generalsynode von 1855 eingehend beschäftigt und einen Streit über die „Bekenntnisgrundlage unserer Landeskirche“ herbeigeführt, welcher eine besondere Darstellung verdient und viel Interessantes bietet. Das wichtigste Material für das Verständnis dieses Streites bilden die Schriften: „Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogtums Baden von D. R. F. Rink, 1827.“ Sodann „Die Bekenntnisgrundlage

*) Karl Friedrich Rink, der Enkel eines aus Hildburghausen eingewanderten Pfarrers und Sohn des 1821 in Emmendingen gestorbenen Dekans Rink, war als Vikar in Gochsheim durch die Markgräfin Amalie aus „schwer bedrückenden, trostlosen Verhältnissen“ bei deren Tochter, der Königin von Schweden als Erzieher ihrer Kinder untergebracht worden. So erzog er die spätere badische Großherzogin Sophie und bezog mit den Prinzen Gustav 1817 die Universität Heidelberg. Von 1818–1832 wurde er an der Karlsruher Hofbibliothek verwendet. Hier schrieb er 1827 in der kurzen Zeit der Prälatur Bährs und der schärfsten politischen und kirchlichen Reaktionsbestrebungen seine „Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde im Großherzogtum Baden“, welche sich durch einen sehr affektierten Stil, eitle Gelehrthuererei und blinde Voreinge-

der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden. Eine historische Untersuchung von D. B. Hundeshagen in Heidelberg. Frankfurt bei H. L. Brönner 1851" und „Der Bekenntnisstreit in der protestantischen Kirche; ein Wort zur Abwehr und Verständigung von K. Zittel, Stadtpfarrer in Heidelberg. Mannheim, Bassermann 1852". Endlich die in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrates befindlichen (womit Seite 61 berichtet sei) Vorlagen und Verhandlungen der Generalsynoden von 1821 und 1855.

Am 14. Juli wurde die kirchliche Gemeindeverfassung in einer Weise festgestellt, wie sie im Wesentlichsten noch heute besteht, obwohl sie 1855 und 1861 erhebliche Aenderungen erlitten hat.

Vom 14.—21. Juli wurde die Fassung der Unionsurkunde mit ihren Beilagen festgestellt und der Regierung zugestanden, daß in Zukunft ein Drittel weltlicher Abgeordneten genügen sollten und die Zeit der Einberufung der Regierung überlassen bleiben könne. Die letzte Sitzung fand am 26. Juli statt: die „Urkunde“ wurde von allen Mitgliedern (Spohn I. S. 110) unterzeichnet, ein Gottesdienst nach der neuen Gottesdienstordnung gehalten und dann die Synode feierlich geschlossen.

Schon am 23. Juli erfolgte die Sanktion des Großherzogs und am 13. September wurde eine kirchliche Feier angeordnet, bei welcher die Unionsurkunde im Gottesdienst vorgelesen werden sollte.

3. Die Unionsfeier.

Die feierliche Einführung der Union fand am 7. Oktober in allen Kirchen des Landes unter freudigster Teilnahme der Bevölkerung statt und entsprach überall dem in den schönen einleitenden Worten der Unionsurkunde ausgedrückten Gedanken:

„Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichtsdestonommenheit für alles, was rückschrittlichen Zwecken dienen könnte, auszeichnet. Immerhin ist uns aber durch diese Schrift Einiges nicht unwichtige erhalten. Von 1832 bis 41 wurde er Erzieher der zwei ältesten Söhne des Großherzog Leopold und schrieb 1850 noch „Briefe über Fürstenerziehung“. — Sein Bruder Wilhelm Friedrich, Pfarrer in Grenzach starb 1854 in Karlsruhe auf der Rückreise vom „Frankfurter Kirchentag“. Er war mit Dekan Roth und Pfr. Köther ein Führer der damaligen kirchlichen Reaktionspartei und hat eine Menge gelehrter, aber nun verschollener Schriften geschrieben.